

Per E-Mail an:

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Solothurn, 28. Januar 2015

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III); Stellungnahme der Solothurner Handelskammer**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2014 laden Sie interessierte Kreise dazu ein, sich zum genannten Geschäft zu äussern. Die Solothurner Handelskammer vertritt die Interessen von rund 500 Unternehmen im Kanton Solothurn. Nach einer kurzen Einleitung gehen wir im Folgenden auf die gestellten Konsultationsfragen ein. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Die Solothurner Handelskammer begrüsst das Bestreben des Bundesrats zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit und zur Wiederherstellung der Rechts- und Planungssicherheit. Ein Fortbestehen der geltenden Regelungen würde zu vermehrten Retorsionsmassnahmen seitens des Auslands führen, wovon die Solothurner Wirtschaft aufgrund ihrer hohen Exporttätigkeit in besonderem Masse betroffen wäre. Ebenfalls keine Alternative ist, die bestehenden Steuerprivilegien ersatzlos aufzuheben, da dies unweigerlich zur Abwanderung von Unternehmen führen würde.

Die Schweiz profitiert stark davon, dass internationale Unternehmen mobile Aktivitäten in der Schweiz lokalisiert haben. Die Standortattraktivität dieser Unternehmen wurde durch die Entwicklungen im internationalen Steuerrecht reduziert und droht im gegenwärtigen internationalen Umfeld weiteren Schaden zu nehmen. Bei einem Wegzug der mobilen Aktivitäten würde nicht nur kurzfristig bedeutendes Steuersubstrat wegfallen, sondern es dürfte auch zunehmend schwieriger werden, neue Firmen anzusiedeln. Zudem würde in Zukunft weniger investiert werden, mit entsprechenden negativen Folgen für die Gesamtwirtschaft.

Für die vorgeschlagene Lizenzbox qualifizieren sich im überdurchschnittlich von Industrie geprägten Kanton Solothurn sehr wenige Unternehmen, da in der Regel die Patente im industriellen Sektor nicht eingetragen werden. Deshalb schlagen wir als zusätzliche Massnahme vor, dass den Kantonen die Möglichkeit offen steht – nebst einer Lizenzbox – auch eine sogenannte Inputförderung (erhöhte Abzugsfähigkeit von Forschung, Entwicklung und Innovation (F&E&I)-Aufwendungen) zu ermöglichen.

Für die politische Akzeptanz wird entscheidend sein, dass die Unternehmenssteuerreform III (USR III) auf Unternehmenseffekte beschränkt wird und eine Lösung innerhalb der juristischen Personen gefunden wird. Zudem sollte die Chance gepackt werden, die Steuergesetzgebung zu vereinfachen und den Fokus auf den international immer wichtigeren ordentlichen Gewinnsteuersatz zu setzen, dessen internationale Akzeptanz bei Nicht-Unterschreitung einer minimalen Gesamtsteuerbelastung von 10% gegeben ist. Schliesslich sollte die Steuergesetzgebung so ausgestaltet werden, dass man zukünftig kurzfristig und flexibel auf internationale Änderungen reagieren kann. Dazu muss die Steuergesetzgebung regelmässig einem internationalen Benchmarking unterzogen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

## Fragen an die Konsultationsteilnehmer

### **1 Befürworten Sie die steuerpolitische Stossrichtung der USR III, die aus folgenden Elementen besteht (Ziff. 1.2.1 der Erläuterungen)?**

#### **1.1 Einführung neuer Regelungen für mobile Erträge, die internationalen Standards entsprechen**

Die Solothurner Handelskammer unterstützt dieses Element der steuerpolitischen Stossrichtung ausdrücklich. Für die Wettbewerbsstärke und Attraktivität des Unternehmens- und Steuerstandorts Schweiz bzw. Solothurn ist es unverzichtbar, dass internationale Standards eingehalten werden, dabei aber gleichzeitig Spielräume ausgelotet und konsequent genutzt werden.

#### **1.2 Kantonale Gewinnsteuersatzsenkungen**

Für den Kanton Solothurn sind Gewinnsteuersatzsenkungen eine notwendige und wichtige Massnahme, da sich der nationale und internationale Steuerwettbewerb der Standorte in Zukunft noch wesentlich verschärfen wird. Aufgrund der internationalen Entwicklungen (OECD, EU, BEPS) sowie der notwendigen USR III wird die Transparenz sowie der Steuerwettbewerb bei den Unternehmen weltweit weiter zunehmen, weshalb auch der Kanton Solothurn zwingend einen kompetitiven Gewinnsteuersatz anbieten muss, wenn er nicht Gefahr laufen will, einen Teil seiner wirtschaftlichen Wertschöpfung zu verlieren.

Um die dazu benötigten finanziellen Spielräume zu verschaffen, unterstützt die Solothurner Handelskammer die vertikalen finanziellen Ausgleichsmassnahmen durch den Bund. Sie gehen für den Kanton Solothurn jedoch klar zu wenig weit. Der Bund profitiert massgeblich von einem starken Unternehmensstandort Schweiz bzw. Solothurn und den ansässigen international tätigen Unternehmen, weshalb er die Kantone wesentlich stärker bei der Gegenfinanzierung unterstützen muss, damit die notwendige internationale Wettbewerbsfähigkeit hergestellt bzw. erhalten werden kann. Die Unterstützung des Bundes wird es den Kantonen erleichtern, jene Massnahmen umzusetzen, die der jeweils spezifischen kantonalen Situation am besten entspricht. Die Kantone werden den zusätzlichen finanziellen Spielraum für den Erhalt bzw. die Verbesserungen der steuerlichen Standortbedingungen einsetzen. Sehen Sie hierzu auch die Antworten zu Frage 4.

#### **1.3 Weitere Massnahmen zur Verbesserung der Systematik des Unternehmenssteuerrechts**

Gemäss breitem Verständnis soll die USR III zielorientiert und darum fokussiert sein. Die weiteren Massnahmen zur Verbesserung der Systematik des Unternehmenssteuerrechts verkomplizieren die Reform, ohne dass sie einen Beitrag zur dringenden Problemlösung leisten. Mehrere der Massnahmen hätten zudem Mindereinnahmen zur Folge. Ohne diese Massnahmen wäre der Gegenfinanzierungsbedarf beim Bund wie bei den Kantonen geringer. Eine Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften lehnt die Wirtschaft dezidiert ab. Diese Massnahme führt zu einer hochriskanten Vermischung der Interessenlagen (natürliche Personen, juristische Personen) und gefährdet damit das ganze Reformprojekt.

Als zusätzliche Massnahme schlagen wir vorgelagert zur Lizenzbox einen Mehrfachabzug des F&E&I-Aufwands vor. Im Gegensatz zur Lizenzbox, die mit grossen Unsicherheiten behaftet ist und für die

sich nur wenige Unternehmen qualifizieren können, geniesst die sog. Inputförderung international bereits heute eine hohe Akzeptanz. Siehe hierzu auch Frage 3.

## **2 Befürworten Sie folgende Massnahmen (Ziff. 1.2.3 der Erläuterungen)?**

### **2.1 Abschaffung der kantonalen Steuerstati**

Als kleine, offene Volkswirtschaft mit hohen Lohnkosten ist die Schweiz auf ein attraktives Steuersystem mit massvollen Belastungen angewiesen. Vor dem Hintergrund der internationalen steuerlichen Entwicklungen ist die gezielte Weiterentwicklung des Schweizer Steuerrechts jedoch essentiell und eine strategische Investition (Jahrhundertrevision!) in die Zukunft unseres Landes, damit auch in Zukunft Wohlstand, eine hohe Wertschöpfung, Vollbeschäftigung und sozialer Friede bewahrt werden können. Gegenmassnahmen wichtiger Wirtschaftspartner würden die Planungs- und Investitionssicherheit der aus der Schweiz heraus international tätigen Unternehmen beeinträchtigen. Der Unternehmensstandort Schweiz würde dadurch Schaden nehmen. Im Resultat müsste mit der Abwanderung internationaler Firmen und der Verlegung von Funktionen aus der Schweiz bzw. dem Kanton Solothurn gerechnet werden. Eine solche Entwicklung kann sich die Schweiz nicht leisten.

Die Abschaffung der kantonalen Steuerstati, der Ausscheidungspraxen bei Prinzipalgesellschaften und der Swiss Finance Branch-Betriebsstätten ist mit signifikanten Steuerausfällen nicht nur für den Bund, sondern auch für die Kantone (u.a. Kanton Solothurn) verbunden, weshalb der Bund bei der Gegenfinanzierung wesentlich mehr Verantwortung und höhere Ausfälle übernehmen muss. Die Kantone haben nicht die notwendigen Möglichkeiten und finanziellen Spielräume, um diese Jahrhundertrevision im notwendigen Ausmass gegen zu finanzieren. Ohne die notwendige Bundesunterstützung läuft die Schweiz Gefahr, dass sie im internationalen Steuerwettbewerb zusätzlich an Attraktivität verliert, was volkswirtschaftlich um jeden Preis vermieden werden muss.

Unter diesen Voraussetzungen begrüsst die Solothurner Handelskammer die Abschaffung der kantonalen Steuerstati, verlangt jedoch eine wesentlich höhere Gegenfinanzierung durch den Bund für die Kantone.

### **2.2 Einführung einer Lizenzbox auf der Ebene der kantonalen Steuern**

Viele europäische Konkurrenzstandorte kennen bereits seit längerem eine steuerliche Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation. Um international attraktiv zu bleiben, muss die Schweiz bzw. der Kanton Solothurn in diesem Bereich dringend nachziehen. Die steuerliche Förderung kann dabei entweder am Output mittels einer Lizenzbox oder am Input zum Beispiel in Form eines Mehrfachabzugs des F&E&I-Aufwands angesetzt werden.

Die Solothurner Handelskammer erachtet die Lizenzbox durchaus als mögliche kantonale Ersatzmassnahme, weist aber gleichzeitig auf deren Unsicherheiten und Schwächen hin. So werden die Kriterien der Lizenzbox in der OECD im Rahmen des BEPS-Projekts derzeit neu definiert. Insbesondere die britische Patentbox, an der sich die vorgeschlagene Lösung weitgehend orientiert, wird aufgrund ihrer Grosszügigkeit in der EU schon heute stark kritisiert. Weiter ist stossend, dass eine grosse Mehrzahl der Unternehmen aus wettbewerbstaktischen (Geheimhaltung) oder betriebswirtschaftlichen (Durchsetzbarkeit) Gründen auf eine Patentierung verzichtet und deshalb mangels Qualifizierung für eine Lizenzbox steuerlich benachteiligt würde.

Aufgrund der Unsicherheiten und Schwächen der Lizenzbox schlägt die Solothurner Handelskammer vor, sich bei der steuerlichen Förderung von F&E&I – nebst der Lizenzboxlösung, welche eventuell zeitlich nur befristet eingesetzt werden kann – vor allem auf die Inputförderung zu konzentrieren.

Im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) muss deshalb den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt werden, nebst einer Output- auch eine Inputförderung (erhöhte Abzugsfähigkeit von F&E&I-Aufwänden) umzusetzen. Siehe hierzu auch Frage 3.

### **2.3 Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer**

Um den im internationalen Steuerrecht wichtiger werdenden Substanzanforderungen zu genügen, sind internationale Konzerne insbesondere an Standorten mit einem attraktiven steuerlichen Gesamtpaket für verschiedene Unternehmensfunktionen interessiert. Zentrale Funktionen können auf diese Weise leichter an einem Ort zusammengezogen werden.

Die Schweiz sollte sich bemühen, nebst guten Bedingungen für F&E&I auch für die zentrale Konzernfinanzierung (Cash-Pooling, Ausgabe von Anleihen, Finanzinstrumente, etc.) einen optimalen steuerlichen Rahmen zu bieten. Dieser sollte helfen, Konzernfinanzierungs- und Treasury-Center-Aktivitäten in der Schweiz zu halten bzw. solche Aktivitäten noch vermehrt anzusiedeln. Das Modell einer zinsbereinigten Gewinnsteuer, beschränkt auf das Sicherheitseigenkapital, ist diesbezüglich zielgerichtet. Zudem ist es auch steuersystematisch sinnvoll, weil es Eigenkapital und Fremdkapital steuerlich gleich behandelt bzw. finanzierungsneutral ist.

Bei internationalen Konzernfinanzierungen ist das tatsächliche Niveau der Zinserträge aufgrund der Währungs- und Risikosituation regelmässig viel höher als in der Schweiz. Um die Konzernfinanzierung in der Schweiz attraktiv zu machen und die steuerliche Diskriminierung von Eigenkapital effektiv zu minimieren, muss die Bemessung der Höhe des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes nach Massgabe der Risikostruktur der Aktiven der Gesellschaft erfolgen. Während diesbezüglich der Bezug auf die Rendite zehnjähriger Bundesanleihen und ein Mindestzinssatz von 2% sinnvoll sind, sollte darüber hinaus die Möglichkeit bestehen, durch Fremdvergleichsstudien unter Einhaltung des Massgeblichkeitsprinzips (arm's length principle) unternehmensspezifische Zinssätze geltend zu machen. Dies wird es erlauben, sowohl dem Standort- als auch dem Effizienzziel der Massnahme gerecht zu werden.

In Verbindung mit der geplanten Reform der Verrechnungssteuer (Übergang zum Zahlstellenprinzip) ist die zinsbereinigte Gewinnsteuer ein wichtiges Element zur Belebung des schweizerischen Kapitalmarktes.

### **2.4 Anpassungen bei der Kapitalsteuer**

Die Anpassungen bei der Kapitalsteuer werden aufgrund des Steuerwettbewerbs bei den Kantonen zu Mindereinnahmen führen. Andererseits braucht es diese Anpassungen, um den Status Quo bei der Kapitalsteuerbelastung bei einem Wegfall der kantonalen Steuerstati zu erhalten. Sonst fallen Mehrbelastungen an, welche die angestrebte positive Wirkung der Ersatzmassnahmen zu einem grossen Teil wieder unterlaufen. Entsprechend unterstützt die Solothurner Handelskammer den Vorschlag, Eigenkapital, das im Zusammenhang mit Beteiligungen, Immaterialgüterrechten und Darlehen an Konzerngesellschaften steht, ermässigt in die Bemessungsgrundlage einfließen zu lassen. Wie bisher die Regelung zu den Statusgesellschaften sowie neu die Lizenzbox und der erhöhte

Abzug von F&E&I-Aufwendungen sollte die Regelung zur Kapitalsteuer für die Kantone verbindlich im StHG festgelegt werden. Trotz reduzierter Bemessungsgrundlage werden die Kantone auch den ordentlichen Kapitalsteuersatz senken müssen, weshalb die Kantone zusätzliche Steuerausfälle verzeichnen werden. Dieser Aspekt muss in der Gegenfinanzierung des Bundes auch mitberücksichtigt werden. Die Rechts- und Planungssicherheit für bisherige Statusgesellschaften wird dadurch deutlich verbessert.

## **2.5 Regelungen zur Aufdeckung stiller Reserven**

Die Solothurner Handelskammer unterstützt die vorgeschlagene Lösung zur steuerneutralen Aufdeckung der während des Steuerstatus entstandenen stillen Reserven (step up), beim Wechsel zur ordentlichen Besteuerung (Statuswechsel) wie auch im Rahmen der internationalen Steuerauscheidung (Prinzipalgesellschaften). Allerdings ist darauf zu achten, dass sich keine unerwünschten Effekte aus der Bilanzierung der Steuerfolgen ergeben (auch nach IFRS und US GAAP) und interkantonale Sachverhalte mitberücksichtigt werden.

Unterstützt wird auch die steuersystematisch konsistente Anwendung der gleichen Grundsätze beim Ein- oder Austritt aus einer privilegierten Besteuerung, bei Beginn und Ende einer Steuerbefreiung, bei der Umwandlung einer Anstalt in eine juristische Person und umgekehrt, bei Wegzug und Zuzug einer Gesellschaft, bei Funktionsverlagerungen sowie bei der Änderung der internationalen Steuerauscheidung.

Wir erachten eine steuerliche Normierung der Thematik als sinnvoll, was wiederum Rechts- und Planungssicherheit schafft.

## **2.6 Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital**

Die Emissionsabgabe auf dem Eigenkapital ist eine schädliche Substanzsteuer, welche mittlere und grosse Unternehmen in der Schweiz belastet. In relevanten Konkurrenzstandorten wurde diese Steuer längst abgeschafft. Die Abschaffung wird sich insbesondere für kapitalintensive Unternehmen, welche neue, durch Barmittel liberierte Beteiligungsrechte ausgeben, positiv auswirken.

Die Abschaffung der Emissionsabgabe wird seitens der Wirtschaft seit langem gefordert. Steuersystematisch ist einer Aufhebung nichts entgegenzusetzen.

Die Solothurner Handelskammer unterstützt deshalb die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital. Diese Massnahme kann jedoch bei der Gegenfinanzierung gegenüber den Kantonen nicht mitberücksichtigt werden, da es sich um eine Bundesangelegenheit handelt und die Abschaffung seit längerem im Raum steht und mit der USR III wenig zu tun hat.

## **2.7 Anpassungen bei der Verlustverrechnung**

Die zeitlich unbeschränkte Verlustverrechnung entspricht dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Begrenzung der Verlustverrechnung auf 80% des jährlichen Reingewinns wird dieses Prinzip jedoch wieder eingeschränkt (etwa im Fall einer vorzeitigen Liquidation). In der Praxis dürfte die vorgeschlagene Lösung zu erheblichen Problemen führen. So würde sich die Schweiz mit der vorgesehenen Verlustübernahme von ausländischen Konzerngesellschaften von steuerlichen Verlustvortragsregeln im Ausland abhängig machen.

Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass die Anpassung der Verlustverrechnung nicht zur Lösung des im Mittelpunkt stehenden Standortproblems beiträgt. Die Massnahme steht somit in keinem materiellen Zusammenhang mit der Reform. Die Solothurner Handelskammer lehnt die Massnahme in einer Gesamtbetrachtung deshalb klar ab. Soll dennoch daran festgehalten werden, ist auf die Obergrenze von 80% zu verzichten.

## **2.8 Anpassungen beim Beteiligungsabzug**

Die Solothurner Handelskammer befürwortet grundsätzlich die Beseitigung der Nachteile des Beteiligungsabzugs in seiner heutigen Konzeption. Zur Vermeidung von Doppelbelastungen sollten Beteiligungserträge grundsätzlich freigestellt werden. Die heutige Regelung der Verrechnung von Beteiligungserträgen mit operativen Verlusten ist sachlich verfehlt.

Der Bundesrat will den Beteiligungsabzug jedoch grundsätzlich ändern und schlägt eine direkte Freistellung von Beteiligungserträgen vor. Dieser Vorschlag geht aus unserer Sicht zu weit. So könnten Wertvermindierungen auf Beteiligungen nicht mehr steuerwirksam von den übrigen operativen Einkünften abgezogen werden. Diese Möglichkeit stellt ein Vorteil des schweizerischen Steuersystems dar, der nicht Preis gegeben werden sollte. Das System der Übernahme von finalen Beteiligungsverlusten im Rahmen der direkten Freistellungsmethode ist keine Alternative.

Es besteht die Gefahr, gerade mit dieser Massnahme die politische Mehrheitsfähigkeit der Steuerreform zu gefährden, da der Beteiligungsabzug zentraler Pfeiler der USR II war. Diese Änderungen sind deshalb vom Reformpaket auszuschliessen, da sie teilweise auch steuertechnische Mängel aufweisen.

Wir beantragen, auf Anpassungen beim Beteiligungsabzug zu verzichten.

## **2.9 Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften**

Die Solothurner Handelskammer lehnt eine Kapitalgewinnsteuer zusätzlich zur Vermögenssteuer ab. Mit der Kapitalgewinnsteuer wird Vermögenssubstrat erfasst, das bereits der Vermögenssteuer untersteht. Kapitalgewinnsteuer und Vermögenssteuer können nicht kumuliert werden, sie können nur alternativ bestehen, ansonsten erfolgt eine Überbesteuerung des Kapitals.

Im Gegensatz zu einer Kapitalgewinnsteuer ist die in der Regel progressiv ausgestaltete Vermögenssteuer zudem sehr ergiebig. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Kantone die Kapitalgewinnsteuer wegen ihrer Unergiebigkeit und des grossen Erhebungsaufwandes abgeschafft haben. Der auch nur teilweise Ersatz der Vermögens- durch eine Kapitalgewinnsteuer hätte negative finanzielle Konsequenzen für die Kantone.

Zudem ist die Gegenfinanzierung von mit der USR III verbundenen möglichen Steuerausfällen bei den juristischen Personen durch eine Zusatzbelastung natürlicher Personen konzeptionell verkehrt und birgt ein erhebliches Risiko für die Akzeptanz der USR III.

Wir beantragen, die Kapitalgewinnsteuer aus dem Paket zu streichen.

## **2.10 Anpassungen beim Teilbesteuerungsverfahren**

Das Teilbesteuerungsverfahren wurde im Rahmen der USR II eingeführt und dient der Verminderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, welche entsteht, wenn eine Dividende zuerst auf Stufe



Gesellschaft mit der Gewinnsteuer und anschliessend auf Stufe Anteilseigner mit der Einkommenssteuer erfasst wird.

Bei einer allfälligen Gewinnsteuersatzsenkung auf Kantonsebene macht eine entsprechende Anpassung der Dividenden-Teilbesteuerung Sinn. Für eine Harmonisierung der Teilbesteuerung gibt es jedoch keinen Grund, weder zwischen den Kantonen noch vertikal zwischen Bund und Kantonen.

Der Wegfall der Mindestbeteiligungsquote und damit die Ausdehnung der Teilbesteuerung auf Portfolioanteile würden bei Bund und Kantonen zu erheblichen Steuerausfällen führen. Die Steuerausfälle würden die USR III belasten.

Die Anpassung des Teilbesteuerungsverfahrens trägt nicht zur Lösung der Standortproblematik bei. Sie wird von der Solothurner Handelskammer deshalb im aktuellen Rahmen abgelehnt.

### **3 Vorschlag für andere steuerliche Massnahmen**

Die vorgeschlagene Lizenzbox ist mit grossen Unsicherheiten behaftet, für eine Mehrzahl der Unternehmen nicht einsetzbar und dürfte eventuell zeitlich nur befristet verwendbar sein. Solange die Lizenzbox-Lösung jedoch international akzeptiert ist, sollen auch die Kantone dieses Instrument anbieten können, damit sie im internationalen Steuerwettbewerb gleich lange Spiesse haben.

Wesentlich effizienter – aus Sicht eines Industriekantons mit wesentlichen Aktivitäten im Bereich von Forschung, Entwicklung und Innovation – erachten wir das Instrument der Inputförderung (erhöhte Abzugsfähigkeit von F&E&I-Aufwendungen. Im StHG muss deshalb den Kantonen zwingend die Kompetenz (i.S. einer Kann-Vorschrift) einer Inputförderung eingeräumt werden. Eine solche Förderung würde den Forschungs- und Entwicklungsstandort Schweiz bzw. den Industriekanton Solothurn wesentlich unterstützen und dazu führen, dass in Zukunft noch weitere Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in der Schweiz angesiedelt würden. Im Kanton Solothurn ist für viele Branchen das industrielle Knowhow vorhanden, es muss nur aktiviert und eingesetzt werden. Mit einer entsprechenden steuerlichen Förderung könnte eine positive Entwicklung für neue Produkte, Innovationen und Branchen angestossen werden.

Im Gegensatz zur Lizenzbox genießt eine Inputförderung in Form einer erhöhten Abzugsfähigkeit des F&E&I-Aufwandes in den OECD-Staaten aufgrund der breiten Anwendung bereits heute eine hohe Akzeptanz. Zudem kann diese Massnahme im Vergleich zur Lizenzbox relativ schnell eingeführt werden. Für einen überdurchschnittlich durch Industrie geprägten Kanton wie Solothurn wäre eine solche steuerliche Fördermassnahme ein attraktives Instrument der Standortpolitik zur Weiterentwicklung des Werkplatzes und die begleitenden Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten. Auch für internationale Konzerne ist die Anrechnung von F&E&I-Kosten ein relevantes Kriterium bei der Standortfrage.

Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass der entsprechende Aufwand nicht nur in Form von Drittkosten geltend gemacht werden kann, sondern auch von Funktionskosten als Ganzes. Die Kantone müssten zudem die Möglichkeit haben, die Substanzanforderungen für das Absetzen der F&E&I-Funktionskosten über ihr Hoheitsgebiet hinaus bis auf den EU-Raum ausdehnen zu können.

Wir beantragen dem Bundesrat, den Kantonen die Einführung von Inputförderungen in Form einer erhöhten Abzugsfähigkeit des F&E&I-Aufwänden bis 200% im StHG zu ermöglichen.

- 4 Sind Sie einverstanden, dass der Bund den Kantonen finanzpolitischen Spielraum verschafft? Befürworten Sie die vorgeschlagenen vertikalen Ausgleichsmassnahmen (Umfang und Art des Ausgleichs (Ziff. 1.2.4 der Erläuterungen)? Wäre für Sie ein alternativer Verteilmechanismus denkbar, bei dem eine Abstufung der vertikalen Ausgleichszahlungen in Abhängigkeit der kantonalen Gewinnsteuerbelastung erfolgt?**

Wir sind einverstanden, dass der Bund den Kantonen durch vertikale Ausgleichsmassnahmen finanzpolitischen Spielraum für die Senkung der Unternehmenssteuern verschaffen möchte. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Kosten des Erhalts der internationalen Wettbewerbsfähigkeit für mobile Gewinnsteuerbasen hauptsächlich bei den Kantonen anfallen.

Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Ausgleichsmassnahmen erachtet die Solothurner Handelskammer als absolut ungenügend. Die vorgeschlagene Erhöhung des Bundessteueranteils von 17% auf 20.5% hat unter dem Strich für den Kanton Solothurn riesige finanzielle Ausfälle zur Folge und stellt in keiner Art und Weise eine Kompensation dar. Damit der Kanton Solothurn und die Gemeinden genügend Spielraum für eine Reduktion des kantonalen Gewinnsteuersatzes haben und so eine Abwanderung von Unternehmen verhindern können, muss der Bund den Kantonen und Gemeinden zwingend eine wesentlich höhere Gegenfinanzierung gewähren. Nur so kann die notwendige Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz bzw. der Kantone sichergestellt werden. Ansonsten wird es zu grösseren Abwanderungen kommen, was um jeden Preis vermieden werden muss. Hier ist der Bund wesentlich stärker gefordert, als in der Vernehmlassung vorgesehen.

Vorstellbar sind neben einer Erhöhung des Bundessteueranteils von 17% auf 34% tarifliche Reduktionen wie die Einführung einer „Boxenlösung“ auf Bundesebene, damit die kantonale Entlastung von maximal 80% reduziert werden kann, und eine wesentliche Senkung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes des Bundes auf zum Beispiel 4.25%. Nur so kann eine Drittelung der Gewinnsteuern zwischen den Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden erreicht und damit die Auswirkungen gleich verteilt werden.

Die geplante Lastenverteilung muss überdacht und zugunsten der Kantone wesentlich grosszügiger geregelt werden. Diverse Kantone haben ihre Forderungen bereits deponiert.

- 5 Sind Sie einverstanden, dass der Ressourcenausgleich an die neuen steuerpolitischen Rahmenbedingungen angepasst wird? Befürworten Sie die im Bericht beschriebene Anpassung des Ressourcenausgleichs sowie den vorgeschlagenen Ergänzungsbeitrag für ressourcenschwache Kantone (Ziff. 1.2.5 der Erläuterungen)?**

Aufgrund der Aufhebung der kantonalen Steuerstati muss der Ressourcenausgleich angepasst werden. Die in diesem Zusammenhang vorgeschlagene geringere Gewichtung der Unternehmensgewinne ist zielgerichtet und angesichts der geringeren steuerlichen Ausschöpfbarkeit der Unternehmensgewinne auch sachlich begründet.

- 6 Befürworten Sie das vom Bundesrat unterbreitete Konzept zur Gegenfinanzierung auf Bundesebene (Ziff. 1.2.6 der Erläuterungen)? Welche anderen Massnahmen zur Kompensation der Reformlasten schlagen Sie vor?**

Wie bereits in Abschnitt 2.9. erläutert, ist die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer abzulehnen. Die Kosten der Reform können mit den oben dargelegten Vorschlägen und dem strikten Fokus auf



standortrelevante Fragen so gesenkt werden, dass neue Steuern wie die Kapitalgewinnsteuer als Gegenfinanzierung nicht notwendig sind. Zusätzlich sind auch die zu erwartenden Mehreinnahmen zu berücksichtigen, die sich aus anderen derzeit pendenten Steuervorlagen ergeben dürften (Wechsel vom Schuldner- zum Zahlenstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer und der automatische Informationsaustausch). Ebenfalls zu berücksichtigen sind mögliche Wachstumsimpulse, die sich aus einer Senkung des Gewinnsteuersatzes ergeben können.

Bei der neuen Gewichtung der Unternehmensgewinne im Rahmen der Anpassung des Ressourcenausgleichs (nationaler Finanzausgleich) befürwortet die Solothurner Handelskammer die Einführung einer Untergrenze für die Zeta-Faktoren.

Ferner ist es nach unserer Auffassung richtig, auf einen Einbezug der Mehrwertsteuer bei der Gegenfinanzierung zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Solothurner Handelskammer



Daniel Probst

Direktor